

Rechtsverordnung

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Mainz-Bingen

Aufgrund der §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. 1 Seite 1690), in der derzeit gültigen Fassung, und der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115), in der derzeit gültigen Fassung, wird folgende Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Mainz-Bingen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für die von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Mainz-Bingen (Pflichtfahrbereich)

§ 2 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt wird durch den Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.
2. Sondervereinbarungen für den Pflichtbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis, sowie evtl. dem Wartegeld zusammen. Für Großraumtaxen (Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen), die als solche angefordert werden, kann ein Zuschlag erhoben werden.
4. Mit dem Beförderungsentgelt wird auch der Transport von Tieren und Gepäck abgegolten und es gilt für Tag- und Nachtfahrten.
5. Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,10 €.
6. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus kann das Entgelt, einschließlich der im Pflichtbereich gefahrenen Strecke, frei vereinbart werden.
7. Für Fahrten innerhalb des Landkreises Mainz-Bingen werden folgende Beförderungsentgelte festgesetzt:

	ab 01.05.2024
Grundpreis	3,70 €
Kilometerpreis	2,50 €
Wartegeld pro Stunde	40,00 €
Zuschlag für Großraumtaxi	5,90 €

§ 3 Begriffs- und sonstige Bestimmungen

Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Beförderung vom Taxihalteplatz oder vom Abholplatz zu dem genannten Fahrziel geht. Anfahrtskosten werden gesondert berechnet.

Wartegeld wird für Wartezeiten, auch verkehrsbedingte (Geschwindigkeit < 6 km/h), berechnet. Die Berechnung hat durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

§ 4 Allgemeine Vorschriften

1. Die Beförderungsentgelte sind Festpreise, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen. Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches sind nur unter Einschaltung des Fahrpreisanzeigers auszuführen. Ausnahmen sind nur gemäß § 51 Abs. 2 PBefG zulässig.
2. Der Fahrpreisanzeiger muss bei Beginn der Fahrt so eingestellt sein, dass nur der jeweils gültige Tarif berechnet wird. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahr-

gast auf die eingetretene Störung hinzuweisen und der Fahrpreis unter Beachtung der Tarifsätze (Grundpreis und Kilometerpreis) nach der zurückgelegten Entfernung zu berechnen.

3. Der Fahrpreisanzeiger muss zu Beginn der Fahrt durch Tastendruck in die Stellung „Frei“ geschaltet werden. Der Fahrpreisanzeiger muss so beschaffen sein, dass aus der Stellung „Kasse“ heraus der Fahrpreisanzeiger nach einer Wegstrecke von 10 m automatisch in „Frei“ schaltet, für den Fall, dass durch Tastendruck nicht in Stellung „Frei“ geschaltet wurde. Aus der Stellung „Kasse“ heraus muss der Fahrpreisanzeiger manuell in die letzte Tarifstufe zurückgeschaltet werden können.
4. Alle Beförderungsentgelte sind über den Fahrpreisanzeiger anzuzeigen. Der Fahrgast muss den auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigten Beförderungspreis und die eingeschaltete Tarifstufe jederzeit von seinem Sitzplatz deutlich ablesen können. Hierzu ist bei Dunkelheit der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
5. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung zu erteilen.
6. Jede Fahrt ist auf dem kürzesten Weg durchzuführen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt ausdrücklich eine andere Strecke.
7. Beim Ein- und Ausladen des Gepäcks hat der Taxifahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.
8. Die Beförderungsentgelte werden mit Wirkung vom 01.05.2024 neu festgesetzt. Vor Antritt der Fahrt bzw. bei Bestellung des Taxis hat der Taxifahrer den Fahrgast auf die Regelung der Beförderungsentgelte hinzuweisen. Diese Rechtsverordnung ist in den Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

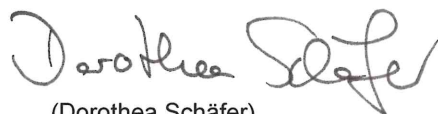
1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Nr. 1 Satz 1 die festgesetzten Fahrpreise über- oder unterschreitet,
 - b) entgegen § 4 Nr. 4 Satz 1 die festgesetzten Fahrpreise nicht über den Fahrpreisanzeiger anzeigt,
 - c) entgegen § 4 Nr. 5 einem Fahrgast die verlangte Quittung verweigert,
 - d) entgegen § 4 Nr. 8 Satz 3 diese Rechtsverordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am **01. Mai 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Mainz-Bingen vom 13.12.2019 außer Kraft.

Ingelheim, den 26.02.2024

Kreisverwaltung Mainz-Bingen



(Dorothea Schäfer)
Landrätin